

Anfrage

gemäß § 16 Abs. 1 GO der Stadtverordnetenversammlung i.V.m. § 50 Abs. 2 HGO

	Datum: 26.04.2020 Anfragestellerin: FDP Fraktion Verfasser-/in: Tobias Kruger
Anfrage „Aussetzung“ der städtischen Kita-Gebühren	
Beratungsfolge: Datum: 29.04.2020 Gremium: Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	

Sachverhalt:

Die Nichterhebung von Betreuungsgebühren während der Zeiten, in denen die Betreuungseinrichtungen aufgrund von Verordnungen des Landes Hessen geschlossen bleiben müssen, ist eine klare Forderung der FDP Rödermark! In diesem thematischen Zusammenhang findet sich auf der Webseite der Stadt Rödermark seit einigen Tagen der „Elternbrief Gebührenbefreiung im Mai vom 22. April“. Öffnet man dieses Dokument, wird in der Browserzeile der originale Speichername des Dokuments dieser Briefdatei angezeigt:

https://roedermark.de/fileadmin/user_upload/2020-04-22_Elternbrief_Stundung_Gebuehren_Mai.pdf

Dieselbe Information über den Dokumentennamen „Stundung“ findet sich (Download vom 24.04.2020 um 18:12:56h) auch in den Dateinformationen dieses Dokuments:

```
Codierungs-Software: Microsoft® Word 2013
Hinzugefügt am: Freitag, 24. April 2020 um 18:12:56
Mittleuropäische Sommerzeit
Inhalt erstellt mit: Microsoft® Word 2013
Logische Größe: 48.157
Physikalische Größe: 49.152
Quelle: https://roedermark.de/fileadmin/
user_upload/
2020-04-22_Elternbrief_Stundung_G
ebuehren_Mai.pdf
Seiten: 1
Seitenbreite: 595,32
Seitenhöhe: 841,92
Sicherheit: None
```

Im direkten Kontext mit dem Elternbrief vom 22.04. sind somit betreffend die Gebühren für die städtischen Kindertagesstätten und die städtische Schulkindbetreuung für Mai aktuell drei gänzlich unterschiedliche Sprachregelungen: „Gebührenbefreiung“, „zunächst ausgesetzt“ und „Stundung“ in der Welt.

Weiterhin wird in der Dreieich Zeitung (Seite 1) vom 01.04.2020 der Erste Stadtrat der Stadt Mörfelden-Walldorf (auch diese wird die Kita-Gebühren und das Essensgeld bis zum Ende des Betretungsverbots **aussetzen**), Burkhard Ziegler, mit den Worten zitiert: „[...] dass es sich noch um keinen Gebühren-Erlass handele: Es ist eine Maßnahme, um die Eltern in der jetzigen Situation sofort finanziell zu entlasten. Es war wichtig und richtig, hier schnell zu handeln. Wie das Ganze umgesetzt und welche genauen Regelungen es geben wird, muss später noch in den Gremien geklärt werden“.

Die FDP-Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß § 16 I GO der STAVO, i.S.d. § 50 II HGO, an:

1. Welche Rechtsqualität hat der „Elternbrief“ vom 22.04.2020?
2. Welches Gremium oder ggf. wer hat die, gemäß Titel des Links auf der Homepage der Stadt Rödermark zum Elternbrief vom 22.04.2020, „Gebührenbefreiung im Mai“ wann und in welcher Weise beschlossen?

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN:

- Elternbrief Gebührenbefreiung im Mai vom 22. April

3. Weshalb wurden im direkten Zusammenhang mit dem Elternbrief vom 22.04.2020 drei sehr verschiedene Sprachregelungen: „Gebührenbefreiung“, „zunächst ausgesetzt“ und „Stundung“ verwandt?
4. Wie ist die Feststellung im Elternbrief vom 22.04.2020: „[...] Die **Gebühren** [...] werden auch für den Monat Mai 2020 **zunächst ausgesetzt** [...]“ rechtlich mit Blick auf eine ganze oder teilweise (Nach-)Zahlungspflicht der Gebühren durch die Eltern zu verstehen? Zinsen?

FB IV

Anfrage – „Aussetzung“ der städtischen Kita-Gebühren vom 26.04.2020, eingegangen am 28.04.2020

Workflow – Vorlagennummer FDP/0093/20

Stellungnahme

Zu 1

Der Elternbrief vom 22.04.2020 ist ein Informationsschreiben zur Aussetzung der städtischen Kita-Beiträge, von dem eine Selbstbindung des Magistrats ausgeht und daher eine verlässliche Wirkung hat.

Zu 2

Die Entscheidung zur Aussetzung der Kita-Beträge erfolgte auf der Grundlage einer einvernehmlichen Vereinbarung aller Bürgermeister des Kreises Offenbach und des Landrates als Kommunalaufsichtsbehörde. Eine Gremienbefassung über die weitere Vorgehensweise erfolgt nach Klärung der Gegenfinanzierung durch Bund und Land.

Zu 3

Verbindlich ist der Wortlaut des Briefes. Der Inhalt des Schreibens ist eindeutig. Die Dateibenennung eines Dokuments ist hinsichtlich des Inhalts und dessen Außenwirkung völlig bedeutungslos. Richtig ist der Hinweis auf die Benennung des Links auf der Homepage, die zwischenzeitlich angepasst wurde.

Zu 4

Die Beiträge sind zunächst für die Monate April 2020 und Mai 2020 ausgesetzt. Zinsen würden lediglich bei Stundungen erhoben. Die Aussetzung gilt, bis Bund und Land Entscheidungen hinsichtlich der Beitragsübernahme getroffen haben. Erst dann können weitere Überlegungen vorgenommen und Beschlüsse gefasst werden.

Rödermark, den 28.04.2020

gez.

Katja Merten

stellvertretende Fachbereichsleitung Kinder, Jugend, Senioren

Überarbeitet durch T. Mörsdorf, Referent des Bürgermeisters am 28.04.2020